

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins und führt den Namen „Förderverein der Gemeindebücherei Altendiez“. Nach Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Altendiez.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins

- (1) Der Satzungszweck ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeindebücherei Altendiez. Dazu pflegt der Verein Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, unterstützt die Gemeindebücherei bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages für die Bevölkerung, arbeitet bei Büchereiveranstaltungen mit und unterstützt durch Spenden und Mitgliedsbeiträge die mediale Ausstattung der Gemeindebücherei Altendiez.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Mithilfe verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mittel des Vereins werden zugunsten der Gemeindebücherei verwendet.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensteile desselben zurückgewährt.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

- (10) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altendiez mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Gemeindebücherei einzusetzen.
- (11) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Vereinsziele gemäß § 2 zu fördern.
- (2) Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber schriftlich zugegangen ist.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, der schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand zu richten ist.
 - c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, falls das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält sowie durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch eine mehrheitliche Entscheidung des gesamten Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

erforderlich.

Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einzuberufen ist.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung beim Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
- (3) Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (5) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Betrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Beiträge und Spenden ab einem Betrag von 10 EUR werden Spendenquittungen erteilt.
- (3) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch jährlichen Lastschriftinzug.**
- ~~(4) Die Mitglieder entrichten Ihre Beiträge spätestens zum 01. März jeden Jahres auf das o.g. Beitragskonto.~~
- (5) Zur Deckung von Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt, mindestens jedoch 7,50 EUR jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 EUR erhoben.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 11 Abs. 2).
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
 - Dem/der Vorsitzenden,
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Dem/der Kassenwartin
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen, wenn keine Nachrücker aus der Erstwahl zur Verfügung stehen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

- (8) Die Leitung der Gemeindebücherei Altendiez nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Da es sich bei der Leitung der Gemeindebücherei um ein Ehrenamt handelt, ist eine Wahl in den Vorstand des Fördervereins möglich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist schriftlich oder per eMail mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez in derselben Frist zu veröffentlichen
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf allerdings nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Ausgenommen davon ist die Vertretung von eigenen Kindern/Pflegekindern.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und Wahlen.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- (2) Die Wahl und Entlastung des Vorstands und zweier Kassenprüfer
- (3) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (4) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages
- (5) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes über den Vereinsausschluss

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragen.

Satzung des Fördervereins der Gemeindebücherei Altendiez

- (8) Jedes Mitglied ab 18 Jahren bzw. eine juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (9) Minderjährige Mitglieder können von Ihren Eltern bzw. Pflegeeltern vertreten werden.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Altendiez, es ist ausschließlich zur Förderung der Gemeindebücherei einzusetzen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Altendiez, der Gerichtsstand ist Diez.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.07.2016 gemäß Protokoll geändert.

Altendiez, den 11.07.2016